

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung**  
**in der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 1997**  
**in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 21.12.2011**

**§ 1**  
**Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt zur Deckung der in § 6 Abs. 2 KAG NW genannten Kosten und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 S. 3 KAG NW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Die Benutzungsgebühren werden getrennt für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und Niederschlagswasser (Niederschlagsgebühr) erhoben.

**§ 2**  
**Maßstab für die Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr umfasst eine Fortleitungs- und eine Klärggebühr. Die Fortleitungsgebühr wird für alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke erhoben. Die Klärggebühr wird für angeschlossene Grundstücke erhoben, für die der Gebührenpflichtige keine unmittelbaren Beiträge an den Ruhrverband entrichtet.
- (3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück von den Wasserversorgungsunternehmen oder aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (Frischwassermaßstab). Als sonstige Wasserversorgungsanlagen gelten insbesondere Brunnen und Regenwassernutzungsanlagen (Sammeln von Niederschlagswasser zum häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch mit anschließender Einleitung als Schmutzwasser). Als Schmutzwasser im Sinne von Satz 1 gilt auch das Abwasser von Abwasserproduzenten außerhalb des Stadtgebietes, welches jedoch in Hattingen in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird.
- (4) Wassermengen im Sinne des Absatzes 3 sind bei Bezug
  - a) von Wasserversorgungsunternehmen  
die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser ermittelten Verbrauchsmengen des vorletzten Ablesezeitraumes. Sofern dieser kein volles Jahr umfasst, sind die Verbrauchsmengen auf 12 Monate umzurechnen. Als Jahresverbrauch im Sinne von Satz 2 gilt ein Verbrauchszeitraum von 350 – 380 Tagen.
  - b) aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen  
die Wassermengen, die für das vorletzte Kalenderjahr von eingebauten Wassermessern angezeigt worden sind. Hat der Wasserbezieher eine solche Messeinrichtung nicht installieren lassen, so kann die Stadt die Anbringung eines solchen Wasser-

messers auf Kosten des Wasserbeziehers verlangen. Alternativ hat die Stadt auch die Möglichkeit, die bezogenen Wassermengen zu schätzen.

- c) von Fremdwasser im Sinne von Abs. 3 S. 3 die mit Wassermesser erfassten und dem öffentlichen Kanalnetz zugeführten Wassermengen des vorletzten Kalenderjahres. Sind die angelieferten Wassermengen nicht mit einem Wassermesser erfasst worden, kann die Stadt die Menge des angelieferten Fremdwassers schätzen.
- (5) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen (§ 7). Dieser hat für die nicht der Abwasseranlage zugeführten Wassermengen auf seine Kosten Messeinrichtungen zu installieren. Diese Messeinrichtungen müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und von ihr überwacht werden können. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Geltendmachung von auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auch durch Glaubhaftmachung zugelassen werden. Ein Abzug von auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt nur für die Wassermengen, die über 10 cbm pro Jahr (Sperrmenge) hinausgehen.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die der Berechnung der Gebühr zugrunde zu legende Wassermenge um 10 cbm pro Jahr für jedes Stück Großvieh ermäßigt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der Viehzählung des letzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 4 und 5.
- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nach den Abs. 5 und 6 ist innerhalb eines Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (vgl. § 6 Abs. 2) geltend zu machen.
- (8) Hat bei einem Wasserbezug von Wasserversorgungsunternehmen, aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen oder bei Fremdwasserbezug nach § 2 Abs. 3 S. 3 der installierte oder verwendete Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, so kann die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt werden.
- (9) Beginnt die Gebührenpflicht oder ändert sich die Nutzungsart eines Grundstücks während eines Kalenderjahres, so wird für den Rest des Jahres und für die beiden folgenden Erhebungszeiträume die dem Grundstück nach Abs. 4 a – c zugeführte Wassermenge geschätzt. Eine solche Schätzung wird durch eine verbrauchsbezogene Veranlagung ersetzt, sobald für den jeweiligen Erhebungszeitraum ein vom Wasserversorgungsunternehmen (Abs. 4 Buchst. a) oder sonst wie durch anerkannte Messeinrichtungen (Abs. 4 Buchst. b und c) ermittelter Verbrauch vorliegt.

### **§ 3**

#### **Maßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der angeschlossenen Grundstücksfläche berechnet. Als angeschlossene Grundstücksfläche gelten bebaute, überbaute sowie befestigte Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zufließt (Versiegelungsmaßstab). Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter der angeschlossenen Grundstücksfläche. Die angeschlossene Gesamtgrundstücksfläche wird bei der Berechnung auf volle Quadratmeter abgerundet.

- (2) Die Niederschlagswassergebühr umfaßt eine Fortleitungs- und eine Klärggebühr. Die Fortleitungsgebühr wird für alle an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke erhoben. Die Klärggebühr wird für angeschlossene Grundstücke erhoben, für die der Gebührenpflichtige keine unmittelbaren Beiträge an den Ruhrverband entrichtet.
- (3) Als bebaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen). Als überbaute Grundstücksflächen gelten z.B. Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen. Lückenlos und dauerhaft begrünte Dachflächen (z.B. Grasdach) sind für die Gebührenberechnung nur mit 20 % ihrer Fläche zu berücksichtigen.
- (4) Zu den befestigten Grundstücksflächen zählen unter anderem Höfe, Terrassen, Keller- ausgangstreppen, Wege, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten und anderen wasserundurchlässigen Materialien, soweit diese nicht bereits in den bebauten / überbauten Flächen nach Absatz 2 enthalten sind.
- (5) Rasengittersteine gelten als wasserdurchlässige Materialien. Die Stadt kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen auch andere Materialien (z.B. sog. „Öko-Pflaster“) bei entsprechendem Nachweis als wasserdurchlässig anerkennen. Die Anerkennung erfolgt für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren ab Antragstellung. Danach kann die Anerkennung auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis der Wasserdurchlässigkeit verlängert werden. Jede Verlängerung der Anerkennung kann (auf maximal 5 Jahre) befristet werden. Sowohl beim Erstantrag als auch bei einem Wiederholungsantrag behält sich die Stadt vor ihrer Sachentscheidung eine Ortsbesichtigung und Prüfung vor.
- (6) Als befestigte Grundstücksflächen im Sinne der Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze, bei denen die Stadt nicht Straßenbaulastträger ist (z.B. Privatstraßen).
- (7) Als angeschlossen gelten die Grundstücksflächen, wenn das Niederschlagswasser
  - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluß direkt (unmittelbarer Anschluß) oder
  - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluß unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluß) oder
  - c) auf Grund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks bzw. eines Nachbargrundstücks - insbesondere Straßen, Wege, Stellplätze, Garagenvorhöfe - (tatsächlicher Anschluß) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (8) Die angeschlossene (bebaute / überbaute bzw. befestigte) Grundstücksfläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstveranlagung von den Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu sind von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung Angaben zu machen, durch welche die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 ermittelt werden kann. Veränderungen der Flächen hat der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen.
- (9) Die Stadt ist berechtigt, die nach Abs. 6 zu machenden Angaben zu überprüfen und gegebenenfalls eine abweichende Festsetzung der angeschlossenen Fläche vorzunehmen. Soweit erforderlich, kann die Stadt vom Gebührenpflichtigen die Vorlage eines Lageplanes verlangen, aus dem sämtliche bebauten / überbauten bzw. befestigten Flächen im Sinne des Absatzes 1 hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine

prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die angeschlossene Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt.

- (10) Der von der Stadt als Entgelt für die Einleitung des Niederschlagswassers von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Abwasseranlage zu tragenden Kostenanteil wird im Rahmen der jeweiligen Gebührenbedarfsberechnung festgesetzt.

#### **§ 4**

##### **Rückhaltung von Niederschlagswasser**

- (1) Die der Gebührenbemessung nach § 3 Abs. 1 zugrunde zu legende Grundstücksfläche wird reduziert, wenn auf dem Grundstück Rückhaltemaßnahmen (z.B. Teiche, Mulden, Zisternen usw.) vorgehalten werden. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Einrichtungen einzuleiten. Für die Reduzierung werden nur die bebauten / überbauten bzw. befestigten Flächen berücksichtigt, für die ein Speichervolumen von 30 Litern je qm zur Verfügung steht. Speichervolumen unter einem Kubikmeter bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser mit anschließender Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben (vgl. § 2 Abs. 3).

#### **§ 5**

##### **Gebührensätze**

- (1) Die jährliche Schmutzwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser

Insgesamt	davon	
	Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
2,72 Euro	1,10 Euro	1,62 Euro

- (2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 3 Absatz 1:

Insgesamt	davon	
	Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
0,83 Euro	0,64 Euro	0,19 Euro

#### **§ 6**

##### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung von Schmutz- bzw. Niederschlagswassergebühren beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die erstmalige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage folgt.
- (2) Erhebungszeitraum für die in Absatz 1 genannten Gebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Bemessung der Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswassergebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des Monats an, welcher der Änderung folgt.
- (4) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser endet mit Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Abwasseranlage nicht mehr in Anspruch genommen wird.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer gleich. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des nach den Sätzen 1 oder 2 Verpflichteten auch eine andere natürliche oder juristische Person durch die Stadt als Gebührenpflichtige(r) zugelassen werden, wenn diese Person mit ihrer gebührenrechtlichen Inanspruchnahme ausdrücklich einverstanden ist.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenveranlagung erfolgt durch die Stadt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Gebühr wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für zurückliegende Zeiträume und dann grundsätzlich vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von der in Absatz 2 genannten Regelung in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Dieser wird zum 01. Juli fällig. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die neue Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Rücknahme beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 31. Dezember des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Bis zum Zugang eines neuen Abgabenbescheides ist die Gebühr über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.
- (5) Bei Anerkennung von Abzügen oder Ermäßigungen im Sinne der §§ 2 und 4 ergeht ein gesonderter Abgaben-Änderungsbescheid.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben macht über
  - a) die aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Wassermengen (§ 2 Abs. 3),
  - b) die nach § 2 Abs. 5 absetzbaren, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen,
  - c) die nach § 2 Abs. 6 für eine Gebührenreduzierung maßgeblichen Großviehbestände,
  - d) die Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche (§ 3 Abs. 6),
  - e) die Größe der Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (§ 4 Abs. 1).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro (5.000,-- €) geahndet werden.

## **§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen - AG VwGO NW - vom 26.03.1960 (GV NW S. 47, berichtigt GV NW S. 303) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz - VwVG NW - für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.